

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts - und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Cochem-Land und Treis-Karden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderungsbeschluss Pommern

- I. Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1440) wird die Änderung des mit Beschluss vom 30.11.1998 festgestellten Flurbereinigungsgebietes der Flurbereinigung Pommern, Landkreis Cochem-Zell, wie folgt angeordnet:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Pommern

Flur 11 Nrn. 21/1, 22/1 und 22/2
Flur 12 Nr. 258/1
Flur 16 Nr. 40/1

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) angeordnet mit der Wirkung, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Zuziehung der oben genannten Flurstücke erfolgt um den Ausbau eines Wirtschaftsweges und somit die Erschließung des Martberges zu realisieren. Dort soll in Trägerschaft der Ortsgemeinde Pommern eine römische Tempelanlage wiederhergestellt bzw. restauriert werden, was auf den Tourismus in der Region positive Auswirkungen hat. In einem Gespräch am 11.01.2001 im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wurde die Förderung der

Wegebaumaßnahme im Rahmen der Flurbereinigung in Aussicht gestellt. Die hierdurch entstehenden, nicht durch Zuschüsse gedeckten, Kosten werden von der Gemeinde Pommern übernommen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu der Gebietsänderung gehört.

Das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Pommern erfährt durch den **Ausschluss** nur eine geringfügige Änderung. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da das Flurbereinigungsgebiet so zu begrenzen ist, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 Abs. 1 FlurbG) und die Grenze des Verfahrensgebietes kostengünstig hergestellt werden kann.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse, da unter anderem wegen der in die Verbesserung der Agrarstruktur investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die mit der Zusammenlegung angestrebten Ziele möglichst rasch zu verwirklichen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO sind damit gegeben.

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts - und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Cochem-Land und Treis-Karden.

Der Amtsleiter
im Auftrag

(Gerd Kohlhaas)